



27.06.2024

Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie 9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf“**Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Regierung von Unterfranken – 31.10.2023**

Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 21,7 ha ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Die GUT Gesellschaft zur Umsetzung erneuerbarer Technologieprojekte im Landkreis Haßberge mbH plant ca. 700 m nördlich des bestehenden Siedlungsbereichs im Ortsteil Tretzendorf auf den Flurstücken mit den Flurnummern TF 709, 711, 712, 715, 716 und 718 Gemarkung Tretzendorf, die Errichtung einer FF-PVA. Die Energieeinspeisung erfolgt im Umspannwerk in Eltmann auf der 20-kV-Sammelschiene. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“ und zeichnet sich durch eine landwirtschaftlich genutzte Hochfläche mit großen Ackerschlägen aus. Eine Rückbauverpflichtung wurde festgesetzt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen).

Der Raumwiderstand beruht auf der Lage im Bereich der Landschaftsbildeinheit „besiedelte Talräume des Steigerwaldes in der Region Main-Rhön“ mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart (Stufe 4) und hoher Erholungswirksamkeit (Stufe 3).

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überraschenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

Natur und Landschaft

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (Grundsatz 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (Grundsatz 6.2.3 LEP).

Eine Vorbelastung im Sinne von 6.2.3 LEP liegt am hiesigen Planstandort nicht vor. Insofern ist der Aspekt einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wesentlich.

Gem. Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 ist bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Denkmale sind von der Planung nicht betroffen. Im Westen und Norden grenzt das **Landschaftsschutzgebiet Steigerwald** innerhalb des Naturparks Hassberge an, ein **landschaftliches Vorbehaltsgebiet** (Ziel B I 2.1 i.V.m. Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ RP3), das **SPA-Gebiet „Oberer Steigerwald“** sowie das **FFH-Gebiet „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds“**. Zudem ist der Waldbereich nördlich des Plangebiets im Wald funktionsplan als **Wald mit besonderen Funktionen für die Erholung (II)** dargestellt.

Die wertvollen Landschaftsteile der Region wie u.a. Landschaftsschutzgebiete sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden (Ziel BI 2 RP3).

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen (Ziel 7.1.2 LEP, Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG). Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Hierzu ist nach Ziel 7.1.6 LEP mit Begründung für die Natura-2000-Gebiete auf örtlicher Ebene ein zusammenhängendes Netz an Biotopen zu schaffen bzw. zu verdichten. Nach Grundsatz 5.4.2 LEP sollen die Waldfunktionen gesichert und verbessert werden. Die vielfältigen Waldfunktionen wie u.a. die Erholungsfunktion im Steigerwald sollen erfüllt werden (Ziel B III 2.1 RP3).

Inwieweit die vorgenannten Gebiete beeinträchtigt werden, ist von den zuständigen Fachbehörden zu bewerten, deren Stellungnahme daher eine besondere Bedeutung zukommt.

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015) liegt der Standort im Bereich der **Landschaftsbildeinheit „besiedelte Talräume des Steigerwaldes in der Region Main-Rhön“ mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart (Stufe 4) und hoher Erholungswirksamkeit (Stufe 3)**. Auch liegt das Plangebiet im Bereich einer **landschaftsprägenden visuellen Leitlinie**. Etwa 600m östlich des Plangebiets befindet sich lt. Landschaftsbildbewertung Bayern zudem ein überörtlich bedeutender landschaftsbezogener Aussichtspunkt. Nördlich des Plangebiets verlaufen nach dem hiesigen Raumordnungskataster der Wanderweg „schwarz Sand-Weisbrunn“ und ein „Fünf-Sterne-Rundwanderweg“.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Hoch- und Hangfläche. Laut Planunterlagen könne dem gewählten Standort zugutegehalten werden, dass das Plangebiet im Norden und Westen durch die Waldflächen abgeschirmt sei und dass landwirtschaftliche Flächen mit großen Schlaglängen ohne kulturlandschaftliche Elemente gewählt worden sind, die vom Aurachtal aus nicht einsehbar seien. Darüber hinaus werde die technische Überprägung des Landschaftsraums durch die geplante PV-Anlage mit Hilfe der Anlage von Gehölzstrukturen rund um die Anlage gemindert. Aufgrund der Topografie (Hangbereich mit mehr als 10 – 15 m) und exponierten Lage sei eine vollständige Abschirmung von weiter entfernt liegenden Standorten auf die Hoch- und Hangfläche jedoch nicht möglich. Bezüglich der vorhandenen Wanderwege und der damit verbundenen Naherholungsfunktion wird in den Planunterlagen auf den Erholungsschwerpunkt des Naturparks Steigerwald im Talraum der Aurach verwiesen.

Im **Ergebnis** trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen (insb. Ziel 6.2.1 LEP: Ausbau erneuerbarer Energien) Rechnung. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne von Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 wird angesichts der Abschirmung durch die Waldflächen im Norden und Westen und der Eingrünung rund um die Anlage als noch vertretbar bewertet, ebenso eine mögliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion (Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 und Ziel B III 2.1 RP3) im Hinblick auf den Erholungsschwerpunkt im Aurachtal, von dem das Plangebiet nicht einsehbar sei. Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde soll hinsichtlich der kleinräumigen Bewertung der Auswirkungen

auf das Landschaftsbild sowie den Natur- und Artenschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Da der konkrete Standort der externen Ausgleichsflächen noch nicht festgesetzt ist, bleibt eine diesbezügliche Stellungnahme vorbehalten (s. § 1a Abs.3 Satz 3 BauGB).

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen:

poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zwischen den Wanderwegen und dem geplanten Solarpark sind Eingrünungen vorgesehen.

Hinsichtlich der Eingrünung um die Anlage wird zum Entwurf jedoch auf Hecken im Übergang zur freien Landschaft verzichtet, da der Ausgleich durch geeignete CEF-Flächen für beeinträchtigte Feldlerchenreviere trotz intensiver Suche nach über einem Jahr nicht erfolgreich war. Zum Entwurf erfolgt daher die vollständige Kompensation des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereiches einschließlich artenschutzrechtlicher Aspekte. Die Anlagenfläche wird so gestaltet, dass durch das Vorhaben Feldlerchenreviere nicht vergrämt werden. Jüngste Untersuchungen im Landkreis Haßberge geben Anlass zur Hoffnung, dass keine externen Flächen benötigt werden, sondern dass durch entsprechende Gestaltung der Anlagenflächen die Feldlerchen nicht verdrängt werden. Dazu gehört ebenfalls nach den o.g. jüngsten Ergebnissen der Verzicht auf Heckenstrukturen, da diese im Wesentlichen die Scheuchwirkung auf Feldlerchen entfalten.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Oberaurach hält an der Änderung 9. Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Oberaurach hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" fest, mit der Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs des Artenschutzes (Feldvögel) bei der Gestaltung der geplanten PV - Anlage auf der Fläche.

Regionaler Planungsverband Main-Rhön – 31.10.2023

Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 21,7 ha ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Die GUT Gesellschaft zur Umsetzung erneuerbarer Technologieprojekte im Landkreis Haßberge mbH plant ca. 700 m nördlich des bestehenden Siedlungsbereichs im Ortsteil Tretzendorf auf den Flurstücken mit den Flurnummern TF 709, 711, 712, 715, 716 und 718 Gemarkung Tretzendorf, die Errichtung einer FF-PVA. Die Energieeinspeisung erfolgt im Umspannwerk in Eltmann auf der 20-kV-Sammelschiene. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 verankerten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete" und zeichnet sich durch eine landwirtschaftlich genutzte Hochfläche mit großen Ackerschlägen aus. Eine Rückbauverpflichtung wurde festgesetzt.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen).

Der Raumwiderstand beruht auf der Lage im Bereich der Landschaftsbildeinheit "besiedelte Talräume des Steigerwaldes in der Region Main-Rhön" mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart (Stufe 4) und hoher Erholungswirksamkeit (Stufe 3).

Zur vorliegenden Planung stellt der Regionale Planungsverband Main-Rhön Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

Natur und Landschaft

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (Grundsatz 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (Grundsatz 6.2.3 LEP).

Eine Vorbelastung im Sinne von 6.2.3 LEP liegt am hiesigen Planstandort nicht vor. Insofern ist der Aspekt einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wesentlich.

Gem. Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 ist bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Denkmale sind von der Planung nicht betroffen. Im Westen und Norden grenzt das **Landschaftsschutzgebiet Steigerwald** innerhalb des Naturparks Hassberge an sowie ein **landschaftliches Vorbehaltsgebiet** (Ziel B I 2.1 i.V.m. Anhang 3 Karte "Landschaft und Erholung" RP3). Zudem ist der Waldbereich nördlich des Plangebiets im Wald funktionsplan als **Wald mit besonderen Funktionen für die Erholung (II)** dargestellt.

Die wertvollen Landschaftsteile der Region wie u.a. Landschaftsschutzgebiete sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden (Ziel BI 2 RP3).

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen (Ziel 7.1.2 LEP, Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG). Nach Grundsatz 5.4.2 LEP sollen die Waldfunktionen gesichert und verbessert werden. Die vielfältigen Waldfunktionen wie u.a. die Erholungsfunktion im Steigerwald sollen erfüllt werden (Ziel B III 2.1 RP3).

Inwieweit die vorgenannten Gebiete beeinträchtigt werden, ist von den zuständigen Fachbehörden zu bewerten, deren Stellungnahme daher eine besondere Bedeutung zukommt.

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015) liegt der Standort im Bereich der **Landschaftsbildeinheit "besiedelte Talräume des Steigerwaldes in der Region Main-Rhön" mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart (Stufe 4) und hoher Erholungswirksamkeit (Stufe 3)**. Auch liegt das Plangebiet im Bereich einer **landschaftsprägenden visuellen Leitlinie**. Etwa 600m östlich des Plangebiets befindet sich lt. Landschaftsbildbewertung Bayern zudem ein überörtlich bedeutender landschaftsbezogener Aussichtspunkt. Nördlich des Plangebiets verläuft

fen nach hiesigem Kenntnisstand der Wanderweg "schwarz Sand-Weisbrunn" und ein "Fünf-Sterne-Rundwanderweg".

Das Plangebiet befindet sich auf einer Hoch- und Hangfläche. Laut Planunterlagen könne dem gewählten Standort zugutegehalten werden, dass das Plangebiet im Norden und Westen durch die Waldflächen abgeschirmt sei und dass landwirtschaftliche Flächen mit großen Schlaglängen ohne kulturlandschaftliche Elemente gewählt worden sind, die vom Aurachtal aus nicht einsehbar seien. Darüber hinaus werde die technische Überprägung des Landschaftsraums durch die geplante PV-Anlage mit Hilfe der Anlage von Gehölzstrukturen rund um die Anlage gemindert. Aufgrund der Topografie (Hangbereich mit mehr als 10 - 15 m) und exponierten Lage sei eine vollständige Abschirmung von weiter entfernt liegenden Standorten auf die Hoch- und Hangfläche jedoch nicht möglich. Bezüglich der vorhandenen Wanderwege und der damit verbunden Naherholungsfunktion wird in den Planunterlagen auf den Erholungsschwerpunkt des Naturparks Steigerwald im Talraum der Aurach verwiesen.

Im **Ergebnis** trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen (insb. Ziel 6.2.1 LEP: Ausbau erneuerbarer Energien) Rechnung. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne von Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 wird angesichts der Abschirmung durch die Waldflächen im Norden und Westen und der Eingrünung rund um die Anlage als noch vertretbar bewertet, ebenso eine mögliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion (Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 und Ziel B III 2.1 RP3) im Hinblick auf den Erholungsschwerpunkt im Aurachtal, von dem das Plangebiet nicht einsehbar sei. Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde soll hinsichtlich der kleinräumigen Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie den Naturschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Da der konkrete Standort der externen Ausgleichsflächen noch nicht festgesetzt ist, bleibt eine diesbezügliche Stellungnahme vorbehalten (s. § 1a Abs.3 Satz 3 BauGB).

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zwischen den Wanderwegen und dem geplanten Solarpark sind Eingrünungen vorgesehen.

Hinsichtlich der Eingrünung um die Anlage wird zum Entwurf jedoch auf Hecken im Übergang zur freien Landschaft verzichtet, da der Ausgleich durch geeignete CEF-Flächen für beeinträchtigte Feldlerchenreviere trotz intensiver Suche nach über einem Jahr nicht erfolgreich war. Zum Entwurf erfolgt daher die vollständige Kompensation des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereiches einschließlich artenschutzrechtlicher Aspekte. Die Anlagenfläche wird so gestaltet, dass durch das Vorhaben Feldlerchenreviere nicht vergrämt werden. Jüngste Untersuchungen im Landkreis Haßberge geben Anlass zur Hoffnung, dass keine externen Flächen benötigt werden, sondern dass durch entsprechende Gestaltung der Anlagenflächen die Feldlerchen nicht verdrängt werden. Dazu gehört ebenfalls nach den o.g. jüngsten Ergebnissen der Verzicht auf Heckenstrukturen, da diese im Wesentlichen die Scheuchwirkung auf Feldlerchen entfalten.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Oberaurach hält an der 9. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Oberaurach hält am Bebauungsplan mit "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" fest, mit der Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs des Artenschutzes (Feldvögel) bei der Gestaltung der geplanten PV - Anlage auf der Fläche.

Landratsamt Haßberge – 07.11.2023

1. Baurecht

Es bestehen keine Einwände.

2. Immissionsschutz

Zu den vorgelegten Unterlagen (Planstand: 14.09.2023) wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

a) 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberaurach

Die Gemeinde will auf den etwa 700 Meter nördlich des Ortsrandes von Tretzendorf gelegenen Grundstücken mit den Flurnummern 709, 711, 712, 715, 716 und 718 der Gemarkung Tretzendorf auf einer Fläche von 21,7 ha Photovoltaik-Module errichten.

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf“ keine grundsätzlichen Bedenken. Für eine detaillierte Betrachtung wird auf die fachtechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan „SO Photovoltaik Tretzendorf der Gemeinde Oberaurach verwiesen.

b) Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf“

Vorab ist hier anzumerken, dass eine genaue Überprüfung der Standortverhältnisse mit den vorliegenden Unterlagen nicht möglich ist. Sollten sich die tatsächlichen vor Ort herrschenden Gegebenheiten von den nachfolgend beschriebenen unterscheiden, ist deshalb eine erneute Überprüfung von Seiten des Immissionsschutzes notwendig.

Außerdem werden von der unteren Immissionsschutzbehörde nur Auswirkungen auf die nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen (Wohnhäuser etc.) untersucht und nicht auf die jeweiligen Straßen.

Die Gemeinde Oberaurach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Gemeinde will auf den etwa 700 Meter nördlich des Ortsrandes von Tretzendorf gelegenen Grundstücken mit den Flurnummern 709, 711, 712, 715, 716 und 718 der Gemarkung Tretzendorf auf einer Fläche von 21,7 ha Photovoltaik-Module errichten.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht können in ungünstigen Einzelfällen gewisse Beeinträchtigungen der Umgebung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. So kam es in der Vergangenheit in wenigen Einzelfällen zu Problemen mit Blendeffekten. Aufgrund des Strahlenverlaufs gemäß Reflexionsgesetz könnten die Gebäude von potentiellen Reflexionen durch die Photovoltaikanlage erreicht werden.

Gemäß Anhang 2 Kapitel 3 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind bei Immissionsorten mit weiter als 100 Meter Entfernung nur von kurzzeitigen Blendwirkungen auszugehen.

Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. Eine genaue Aussage, ab wann ein Solarpark als ausgedehnt zu betrachten ist, wird dabei jedoch nicht abschließend geklärt.

Auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 727 der Gemarkung Tretzendorf befindet sich ein augenscheinlich auf dem Luftbild erkennbarer landwirtschaftlicher Betrieb. Dieser befindet sich ca. 460 Meter von der geplanten Photovoltaikfreifläche entfernt und wird als nächstgelegener Immissionsort betrachtet.

Aufgrund der relativ großen Distanz von ca. 460 Meter zur nächsten Bebauung und der örtlichen Topographie kann davon ausgegangen werden, dass potentielle Blendwirkungen des Solarparks ausgeschlossen werden können.

Gebäude in der weiteren Umgebung werden nicht untersucht, da aufgrund der Entfernung zur Immissionsquelle Beeinträchtigungen durch Reflexionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind.

Anzumerken ist, dass die Solarmodule in Ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten sind, dass Blendwirkungen an bestehender Wohnbebauung ausgeschlossen sind.

Sollte der Solarpark beleuchtet werden, dann wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht darauf verwiesen, dass nach Art 11 a BayNatSchG (Bayerisches Naturschutzgesetz) Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden sind. Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen

die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

3. Wasserrecht

Zu den vorgelegten Unterlagen (Planstand; 14.09.2023) für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans und für die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf“ wird aus wasserrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Der Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich in keinem festgesetzten Schutzgebiet.

Im Geltungsbereich des Vorhabens bzw. daran angrenzend befinden sich keine Oberflächengewässer.

Gemäß Begründung zum Bebauungsplan sind Entwässerungseinrichtungen nicht erforderlich. Sollten die Sammlung des Niederschlagswassers und daraus resultierende Einleitungen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer erforderlich werden, sind die Anforderungen des erlaubnisfreien Einleitens von gesammeltem Niederschlagswasser (insbesondere TREN OG und TRENWG) zu beachten bzw. die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Landratsamt Haßberge (Fachbereich 34 - Wasserrecht) abzustimmen.

Aus wasserrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere nach den Bestimmungen des § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) richten. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist eigenverantwortlich durch den Betreiber sicherzustellen.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen keine Bedenken zu den vorgelegten Bauleitplänen.

Das Wasserwirtschaftsamt ist bezüglich einer wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zu beteiligen.

4. Naturschutz

a) 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberaurach

Hier wird auf die nachfolgende Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf“ verwiesen.

b) Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf“

Zur Beurteilung liegen folgende Unterlagen vor:

- Vorentwurf Bebauungsplan Stand 14.09.2023
- Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf Stand 14.09.2023
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stand 17.08.2023

4.1. Schutzgebiete

Durch das Vorhaben werden keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete nach §§ 20 ff BNatSchG beeinträchtigt.

Nördlich und östlich des Bebauungsplans schließt er sich an das FFH-Gebiet „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds“, das SPA-Gebiet „Oberer Steigerwald“ und das Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Steigerwald an. Die Gebiete werden durch das Bebauungsplangebiet nicht beeinträchtigt.

4.2. Biotopschutz/Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Es sind keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und es sind keine nach Art. 16 BayNatSchG gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.

4.3 Eingriff und Artenschutz

Der Eingriff wurde in der Begründung des Bebauungsplans, sowie dem Plan selbst behandelt. Dem Landschaftspflegerischen Anteil kann zugestimmt werden, wenn die im Textteil aufgeführten Ergänzungen, welche nach der Überarbeitung für die nächste Auslegung vorgelegt werden sollen, ergänzt wurden. Demnach fehlt noch die Festlegung der externen Ausgleichsflächen, welche mit den notwendigen CEF-Flächen zusammengelegt werden sollen. Insbesondere die Darstellung der Flächen im Bebauungsplan selbst, sowie die Ergänzung im Text auf dem Bebauungsplan und die Überarbeitung der Bilanzierung mit entsprechender Größe der ausgewählten Flächen in der Begründung des Bebauungsplans. Die Flächenauswahl für die CEF-Flächen kann bereits vor der nächsten Auslegung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Insbesondere der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Ausgleichsbedarf: 283.332 Wertpunkte), der Festsetzung des Planungsfaktors (20%) mit den zugehörigen Maßnahmen, der Planung der internen Ausgleichsflächen als Eingrünung, sowie der bisherigen Planung der externen Ausgleichsflächen in Kombination mit den CEF-Flächen kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden kann, wenn die oben genannten Änderungen eingearbeitet werden.

5. Abfallrecht

Die Unterlagen wurden eingesehen.

Es liegen keine Anhaltspunkte über etwaige Altdeponien oder sonstige Altlasten im Planungsbereich vor. Insofern besteht aus abfallrechtlicher Sicht Einverständnis mit der Realisierung des Vorhabens.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine fehlende Eintragung von Flächen im Altlastenkataster das Vorhandensein einer möglichen Altlast oder schädlichen Bodenverunreinigung nicht definitiv ausschließt.

Nachfolgender Text sollte jedoch als Hinweis mit aufgenommen werden:

„Sollten bei durchzuführenden Grabungsarbeiten Verdachtsmomente auf etwaige Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen auftreten, sind diese Arbeiten unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Haßberge - Staatliches Abfallrecht - zu benachrichtigen.“

Bei Errichtung der Photovoltaikanlage ist außerdem darauf zu achten, dass alle anfallenden Abfälle, insbesondere Verpackungsabfälle und Erdaushub bzw. Bodenmaterial, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen sind. Es wird an dieser Stelle auf das bestehende Verpackungsgesetz, die Ersatzbaustoffverordnung sowie den Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) verwiesen.“

6. Kreisbrandrat

Seitens des Brandschutzes sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Löschwasserversorgung (siehe W405) ist in der erforderlichen Menge (Grundschutz) durch die Gemeinde sicher zu stellen.
- Bedingt durch die Besonderheit des/der Objekte(s) ist es erforderlich, dass Feuerwehrpläne nach DIN 14095 durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro erstellt wird. Die Feuerwehrpläne sind im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in 3-facher Ausführung an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben, eine Ausführung als pdf.-Datei an den Kreisbrandrat. Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne ist eine Kopie (als pdf.-Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.
- Die Zufahrt und der Zugang zum Objekt sind für den Schadensfall sicherzustellen.
- Vor der Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mind. sechs Wochen vorab abzustimmen.

7. Kreisbaumeister

Es bestehen keine Einwände.

8. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich befinden sich weder Baudenkmäler noch sind dort Bodendenkmäler kartiert. Denkmalfachliche Belange sind daher nicht berührt.

9. Gesundheitsamt

Es bestehen keine Einwände.

10. Jagdrecht

Aus jagdrechtlicher Sicht bestehen folgende Bedenken:

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des Gemeinschaftsjagdreviers (GJR) Tretzendorf. Dieses ist mit ca. 300 ha an der Jagdbehörde geführt. Der mit der Baugebietsausweisung einhergehende Flächenverbrauch beträgt ca. 21,7 ha. Bereits vor ca. einem Jahr wurde erneut in diesem Bereich der Flächennutzungsplan geändert, wodurch bereits ca. 4,75 ha jagdliche Fläche verloren gegangen sind.

Bezieht man evtl. weitere, nicht bekannte bzw. an der Jagdbehörde aktenkundige bereits realisierte Bauvorhaben mit ein, rückt das Revier damit in die Nähe der gesetzlichen Mindestfläche für ein Gemeinschaftsjagdrevier (Mindestfläche: 250 ha). Hier könnte somit der Untergang des Reviers drohen.

Zum Abschluss möchten wir noch auf § 4a Abs. 3 BauGB hinweisen. Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist dieser erneut auszulegen und Stellungnahmen erneut einzuholen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zu 1. Baurecht

Kenntnisnahme – kein Beschluss erforderlich.

Zu 2. Immissionsschutz

Zu FNP

Kenntnisnahme – kein Beschluss erforderlich.

Zu BP

Die Hinweise zu möglichen Blendwirkungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Beleuchtung ist nicht vorgesehen.

Zu 3. Wasserrecht

Zu FNP

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die AwSV (Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) wird bei der Ausführung berücksichtigt.

Versiegelungen, welche die Anforderungen des erlaubnisfreien Einleitens von gesammeltem Niederschlagswasser auslösen, sind nicht vorgesehen.

Zu 4. Naturschutz

Zu FNP

Kenntnisnahme – keine Beschluss erforderlich.

*Zu BP**Zu Flächenbezogene Kompensation und Artenschutz*

Zum Entwurf erfolgt die Kompensation des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereiches. Die über ein Jahr dauernde Suche nach geeigneten CEF – Flächen für die Feldlerche blieb erfolglos. Die Anlagenfläche werden im Entwurf so gestaltet, dass durch das Vorhaben die Feldlerchen nicht verdrängt werden. Jüngste Untersuchungen im Landkreis Haßberge geben Anlass zur Hoffnung, dass keine externen Flächen benötigt werden, sondern dass durch entsprechende Gestaltung der Anlagenflächen die Feldlerchen nicht vergrämt werden. Die Entwicklung der Feldlerchen wird durch ein Monitoring überwacht, wenn nach 5 Jahren wider Erwarten weniger Brutpaare, als derzeit in der saP angegeben, gefunden werden, müssen für die „fehlenden“ Brutpaare zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.

*Zu Abfallrecht**Zu FNP und BP*

Die Hinweise sind zum Umgang bei Verdachtsmomenten unter Hinweise D 3 bereits enthalten.

Die Hinweise zur Entsorgung werden bei der Ausführung berücksichtigt.

Zu Kreisbrandrat

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind unter Hinweise bereits berücksichtigt (D 9). Infolge der Gefährdungsbeurteilung, einer nach den aktuellen Regeln der Technik und gemäß den gültigen VDE-Normen geplanten und errichteten Anlage, ist das Risiko eines Brandes als sehr gering einzuschätzen. Das Brandrisiko bei PV - Freiflächenanlagen ist gering, da die überwiegend verbauten Elemente aus Metall bestehen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist daher nach Auffassung des LANDESFEUERWEHR-VERBAND BAYERN e.V. entbehrlich.

Nach der Fachempfehlung „Umgang mit Photovoltaik-Anlagen“ der ARGE Deutscher Feuerwehr Verband – AGBF bund, in dem auf Seite 7, Pkt. 4 Freiflächenanlagen, werden Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz nur in Gebieten der Waldbrandgefahrenklasse A oder A1 für notwendig erachtet. Für den Landkreis Haßberge liegt keine Einstufung vor, jedoch ist die statistische Waldbrandgefährdung als gering eingestuft (Waldflächen liegen zudem auch nicht in der Umgebung der geplanten PV-Anlage), wodurch die Klassen A oder A1 ausgeschlossen werden können. Da zur Brandbekämpfung keine Trinkwasserleitung herangezogen werden kann, entfällt die Berücksichtigung von W405.

Eine Anlageneinweisung für die Feuerwehr wird vor Inbetriebnahme gemäß den Richtlinien des Feuerwehrplans nach DIN 14095 durchgeführt.

Zu Kreisbaumeister

Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich.

Zu Denkmalschutz

Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich.

Zu Gesundheitsamt

Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich.

Zu Tiefbauverwaltung

Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich.

Zu Jagdrecht

Kenntnisnahme, durch das Sondergebiet entfallen Flächen aus dem Jagdrevier, durch die Gestaltungsmaßnahmen im Umfeld des Sondergebiets werden jedoch Flächen für Wildtiere aufgewertet. Aufgrund der Wege entlang der Waldflächen ist das Jagdrevier eingeschränkt.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Oberaurach hält an der 9. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Oberaurach hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" fest, mit der Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs des Artenschutzes (Feldvögel) bei der Gestaltung der geplanten PV - Anlage auf der Fläche.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 10.11.2023

Bewirtschafter, der betroffenen Grundstücke, sollten möglichst frühzeitig auf den Flächenverlust hingewiesen werden. Inwieweit noch längerfristige Pachtverträge mit Anspruch auf Pachtaufhebungsentschädigung bestehen, ist dem Amt nicht bekannt, sollte aber geklärt werden.

Flächenverlust und Bodenqualität:

Es wird hier sehr ertragsfähiges Ackerland überplant. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Wir bitten die Gemeinde Oberaurach hier ihre Planung zu überdenken. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung sind die Möglichkeiten einer Energieerzeugung auf bereits versiegelten Flächen (Dachflächen, Parkplatzebenen) sowie andere Maßnahmen der regenerativen Energieerzeugung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 BauGB).

Erschließung:

Sofern die Kabeltrasse für die Einspeisung über/durch landwirtschaftliche Flächen geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen:

Bei der Ausweisung gesetzlich notwendiger Ausgleichsflächen ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders Rücksicht zu nehmen. Die planerisch dargestellten Ausgleichsflächen sind großzügig dimensioniert und deutlich über Bedarf geplant. Es wird hier ertragsfähiges Ackerland überplant. Wir empfehlen für die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich, die Methodik der BayKompV anzuwenden. Derzeit werden die Flächen als Ackerland genutzt. Durch die Errichtung der FF-PVA ergibt sich insgesamt eine Aufwertung. Somit wären Ausgleichsmaßnahmen bei Anwendung der BayKompV nicht erforderlich.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird ein Ausgleichsbedarf für Feldvögel entsprechend ergänzt werden. Ein Ausgleich sollte durch Schaffung entsprechender Lebensraumtypen innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgen.

Wir bitten hier die Gemeinde Oberaurach ihre Planung zu überdenken.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

Die Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nur, solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird, zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaik[1]Freiflächenanlage ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicher zu stellen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind sicherzustellen. Dasselbe gilt für die Ausgleichsflächen.

Bodenveränderungen:

Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

Angrenzende landwirtschaftliche Flächen:

Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicher zu stellen. Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen.

Bestehende Drainagesysteme sind zu erhalten, bzw. wieder her zu stellen.

Wege:

Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Bei Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.

Damit ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten, hier der Namen und Kontaktdaten der Sachbe-

arbeiter/-innen der jeweiligen Behörden als Ersteller umweltbezogener Stellungnahmen, nicht erforderlich, um die Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB zu erfüllen. Die personenbezogenen Daten der Sachbearbeiter/-innen müssen daher vor der Veröffentlichung der Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung geschwärzt bzw. anderweitig entfernt werden. Ausreichend ist die Veröffentlichung des Wortlauts der jeweiligen behördlichen Stellungnahmen, um problematische umweltbezogene Gesichtspunkte der Planung offenzulegen, sowie zur Zuordnung die Bezeichnung der jeweiligen Behörde. Ein Auskunftsrecht des Bürgers beim Sachbearbeiter/bei der Sachbearbeiterin der jeweiligen Behörde ist nicht gegeben.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Zu Flächenverlust und Bodenqualität

Die Hinweise zur Bodenbonität werden zur Kenntnis genommen. Würden nur Flächen für FF-PVA, die hinsichtlich ihrer Bodenqualität unter dem Landkreisdurchschnitt liegen, verwendet werden, ergäbe dies eine Zersplitterung kleinräumiger FF-PVA verteilt im gesamten Gemeindegebiet, da Böden mit geringer Bodenqualität nicht einheitlich zusammenhängend im Gemeindegebiet vorkommen.

Böden mit überdurchschnittlicher Bodenqualität sind daher im Sinne des Schreibens StMB vom 10.12.2021 keine Flächen, die über dem Landkreisquerschnitt liegen, sondern die aufgrund hoher Bodenzahlen insgesamt hochwertig sind (Lössböden im Ochsenfurter Gau oder bei Straubing mit Bodenzahlen > 75 Bodenpunkte).

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaik-anlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert. Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen.

Darüber hinaus sind neben der Bodenzahl auch weitere Aspekte für die Standortwahl maßgeblich (u.a. Landschaftsbild, Vorbelastungen und Anschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz u. w.).

Die Flächen sind für die landwirtschaftliche Nutzung auch nicht dauerhaft verloren, sondern stehen nach Ende der elektrischen Nutzung als Kulturfläche für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Zu Erschließung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sollten keine öffentliche Wegeseitenstreifen für die Kabeltrasse verwendet werden können, wird das AELF beteiligt.

Zu Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Anwendung der Eingriffsregelung wird auf das Schreiben vom Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 11.12.2021 verwiesen.

Nachdem die über ein Jahr dauernde Suche nach geeigneten CEF – Flächen für die Feldlerche erfolglos blieb, wird versucht die Anlagenfläche so zu gestalten, dass durch das Vorhaben die Feldlerchen nicht verdrängt werden. Jüngste Untersuchungen im Landkreis Haßberge geben Anlass zur Hoffnung, dass keine externen Flächen benötigt werden, sondern dass durch entsprechende Gestaltung der Anlagenflächen die Feldlerchen nicht verdrängt werden. Die Entwicklung der Feldlerchen wird durch ein Monitoring überwacht, wenn nach 5 Jahren wieder erwarten weniger Brutpaare, als derzeit in der saP angegeben, gefunden werden, müssen für die „fehlenden“ Brutpaare zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.

*Zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen**Der Einwand ist unter den Hinweisen bereits berücksichtigt, siehe D 4.**Zu Bodenveränderungen**Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Auf die Festsetzungen unter B 4.3 und B 4.4 wird verwiesen, ferner auf den Umweltbericht B 4.3.**Zu angrenzende landwirtschaftliche Flächen**Der Einwand ist unter den Hinweisen bereits berücksichtigt (D 5).**Zu Wege**Nur während des Baus werden die Wege bei der Anlieferung in Anspruch genommen, anschließend nur noch bei Wartungsarbeiten. Die Wege, die infolge der Sondergebietsnutzung funktionslos geworden sind, werden überplant (siehe Planblatt).**Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.*Beschlussvorschlag*Beschlussvorschlag FNP**Die Gemeinde Oberaurach hält an der 9. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" fest.**Beschlussvorschlag BP**Die Gemeinde Oberaurach hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" fest.***Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen – 07.11.2023**Lage im Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet

An den Planungsbereich grenzt unmittelbar nördlich ein Wasserschutzgebiet an. Bei der Umsetzung und Einhaltung des Wasser- und Bodenschutzes ist deshalb eine besondere Sorgfalt anzuwenden. Eingriffe in das Wasserschutzgebiet dürfen nicht ohne Weiteres erfolgen.

Weitere wasserwirtschaftliche Belange wurden bereits ausreichend berücksichtigt. Mit der Planung besteht daher Einverständnis.

Abwägung und Beschlussvorschlag*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt.**Beschlussvorschlag FNP**Die Gemeinde Oberaurach hält an der 9. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" fest.**Beschlussvorschlag BP**Die Gemeinde Oberaurach hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" fest.***Handwerkskammer für Unterfranken – 17.10.2023**

Wir, die Handwerkskammer für Unterfranken, haben uns unter dem Dach des ZDH für die Biodiversität, den Klimaschutz und den Umweltschutz ausgesprochen. Die Handwerkskammer für Unterfranken vertritt die Ansicht, dass die Energie-Versorgungssicherheit unserer Mitgliedsbetriebe in Unterfranken unter zeitgemäßen ökologischen wie ökonomischen Gesichtspunkten gewährleistet werden muss. Wir befürworten

explizit den Ausbau von dezentralen erneuerbaren Energieversorgungsstrukturen, nach Möglichkeit mit Direktbelieferung der lokal ansässigen Handwerksbetriebe. Es sollen nicht nur die Netzausbaukosten umgelegt werden, sondern auch die Möglichkeit von den niedrigen Stromgestehungskosten, die eine Erneuerbare Anlage mit sich bringt, zu profitieren. Auch der Einbezug von lokalen Handwerksbetrieben bei der Umsetzung würde die regionale Wertschöpfung und die Akzeptanz für das Vorhaben steigern. Um der starken Flächenversiegelung entgegenzuwirken sehen wir es als sinnvoll an, die vorgesehenen Flächen multipel zu nutzen und z.B. mit AgriPV, für den Ausbau der Biodiversität oder als Klimaanpassungsfläche zu kombinieren.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat die Handwerkskammer für Unterfranken unter den oben genannten Gesichtspunkten keine weiteren Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Abwägung

Kenntnisnahme – kein Beschluss erforderlich.

Bayernwerk Netz GmbH – 03.11.2023

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

In Bezug auf Absatz 2 "Einspeisung" unter Punkt 6 auf der Seite 13 der Begründung des Bebauungsplanes, weisen wir darauf hin, dass die Anbindungsmöglichkeit der geplanten Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz erst nach Durchführung einer separaten Netzverträglichkeitsprüfung benannt werden kann.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Abwägung

Kenntnisnahme – kein Beschluss erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 09.11.2023

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.

Am Rand des Planbereichs befinden sich hochwertige Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich sind. Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Diese Telekommunikationsanlagen sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen.

Wir bitten Sie deshalb, Ihre Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen, dass keine Umlenkungen, Änderungen bzw. Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen erforderlich werden.

Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten.

Bei Verlegung von Starkstromkabeln auch außerhalb der Planbereiches sind die gesetzlichen Normen und Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten.

Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert wird.

Abwägung

Kenntnisnahme – kein Beschluss erforderlich.

Bayerischer Bauernverband – 06.11.2023

Die Bodenqualität der einbezogenen Flächen ist im mittleren Bereich. Die Flächen sind grundsätzlich für PV Freiflächenanlagen tauglich.

Auf Seite 16 im Umweltbericht wird für die PV Fläche ein Ausgleichsbedarf von 3 Wertpunkten angesetzt. Die einbezogene Fläche ist im Kataster komplett als Acker bezeichnet. Vorübergehende andere Nutzungen z.B. wegen Pflichtstilllegung aus dem Förderrecht oder vorübergehende Grünlandnutzung über Kullap dürfen nicht zu überhöhtem Ausgleich führen. Es ist ein Wertansatz von 2 Wertpunkten vorzunehmen. Damit beträgt der Ausgleichsbedarf 188.888 Wertpunkte.

Es sind fast an jeder Grenze des PV Parks Hecken und Feldgehölze geplant. Dies ist sehr kritisch zu sehen, da bisher keine Rückholklausel besteht. Damit laufen die Eigentümer der Flächen Gefahr, statt Acker Biotope zurückzubekommen, sollte die PV Nutzung in Zukunft beendet werden.

Es ist nicht notwendig den Solarpark aus allen Richtungen hinter Hecken zu verstecken. Es reicht auch aus die Zäune über Kletterpflanzen zu begrünen und dadurch einen Sichtschutz zu generieren. In keinsten Weise notwendig ist eine Hecke zwischen Wald und Zaun.

Wir halten Hecken nur in den rot eingezeichneten Bereichen für sinnvoll und zweckmäßig. Alle anderen Hecken sollten gestrichen werden.



Es spricht nichts dagegen außerhalb der Zaunanlage statt der Hecken Gras- und Krautsäume entsprechend Maßnahme 1 anzulegen. Die Aufwertung in Wertpunkten ist vergleichbar, so dass kein Mehrbedarf an Ausgleichsfläche entstehen würde.

Das Weglassen von Hecken und die Anlage von Säumen dienen auch eher den Feldlerchen. Hecken sind tendenziell kontra-produktiv zur Wiederbesiedlung des PV Parks was auch die Vorgaben zur Suche von Ersatzhabitaten für die Feldlerchen mit Mindestabständen zu Wald, Bäumen und Feldgehölzen ausagen.

Auf Seite 17 im Umweltbericht heißt es:

„Mit der Grünlandnutzung innerhalb der PV-Anlage und Gras-Krautsäumen zur Vernetzung erfolgt in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche im Geltungsbereich eine naturschutzfachliche Aufwertung.“

Diese sollte dann auch folgerichtig über Wertpunkte eingerechnet werden. Aus unserer Sicht ist für die PV Modulfläche und Zwischenflächen eine Aufwertung von mindestens 3 Wertpunkten anzunehmen, also gesamt $196.758 \times 3 \text{ WP} = 590.274 \text{ WP}$

Zusammen mit den reduzierten Flächen für Hecken und den erweiterten Flächen für Gras- und Krautsäumen (115.150 Wertpunkte) ergeben sich also 705.424 WP Ausgleich.

Damit ist selbst bei geringerer Berücksichtigung der Aufwertung von Acker zu Grünland der eigentlichen PV Fläche kein externer Ausgleich erforderlich.

Der CEF Ausgleich für 10 Feldlerchenpaare kann also unabhängig von externem Ausgleichsbedarf geplant werden und entsprechend dem vorgesehenen Monitoring bei Wiederbesiedlung der PV Fläche wieder entfallen. Die Auswahl der Flächen sollte die Bodenqualität beachten und Flächen möglichst unter 40 Ackerzahl in Anspruch nehmen.

Die Rückbauverpflichtung muss neben den baulichen Elementen die komplette Anlage inklusive Ausgleichsmaßnahmen nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage beinhalten. Es reicht nicht der städtebauliche Vertrag sondern die Folgenutzung muss für die gesamte Fläche als Acker festgesetzt werden also auch die Rodung der Hecken und Feldgehölze beinhalten. Wir bitten die Rückbauverpflichtung dementsprechend anzupassen.

Die relativ große Fläche direkt am Waldrand beeinträchtigt auch die Jagd. Hier muss eine Lösung bzw. ein Ausgleich mit der Jagdgenossenschaft gefunden werden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zur Anwendung der Eingriffsregelung wird auf das Schreiben vom Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 11.12.2021 verwiesen.

Der Hinweis zur Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung gilt für den gesamten Geltungsbereich, dies wird im Durchführungsvertrag berücksichtigt (auf den Hinweis unter D 4 im Planblatt wird verwiesen). Neben den Belangen der Landwirtschaft sind im Erholungsraum des Steigerwalds insbesondere die Belange der Naherholung zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere mit der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Nach dem die über ein Jahr dauernde Suche nach geeigneten CEF – Flächen für die Feldlerche erfolglos blieb, wird versucht die Anlagenfläche so zu gestalten, dass durch das Vorhaben die Feldlerchen nicht verdrängt werden. Jüngste Untersuchungen im Landkreis Haßberge geben Anlass zur Hoffnung, dass keine externen Flächen benötigt werden, sondern dass durch entsprechende Gestaltung der Anlagenflächen die Feldlerchen nicht verdrängt werden. Die Entwicklung der Feldlerchen wird durch ein Monitoring überwacht, wenn nach 5 Jahren wider Erwarten weniger Brutpaare, als derzeit in der saP angegeben, gefunden werden, müssen für die „fehlenden“ Brutpaare zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Oberaurach hält an der 9. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Oberaurach hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" fest, mit der Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs des Artenschutzes (Feldvögel) bei der Gestaltung der geplanten PV - Anlage auf der Fläche.

Stadt Eltmann – 16.10.2023

Lt. Begründung soll die **Erschließung u.a. über den städt. Feld- und Waldweg Fl.Nr. 2167/2 Gemarkung Eltmann** erfolgen.

Dieser Weg ist nur als „Schotterweg“ ausgebaut und nur für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Der jetzige Ausbauzustand ist für Land- und Forstwirtschaft ausreichend, nicht jedoch für Baufahrzeuge. Sollte dieser Weg für den Bau der PV-Anlage genutzt werden müssen, wäre dieser vorab vom Vorhabensträger instand zu setzen.

Der o.g. Weg darf durch das Vorhaben nicht in seiner Funktion eingeschränkt werden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass unmittelbar im Norden des Vorhabens das **Wasserschutzgebiet „Kalkofenquelle“** der Stadt Eltmann anschließt. Durch das Vorhaben „PV-Anlagen“ dürfen keine Situationen entstehen, welche zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und der Grundwasserqualität führen.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Belange und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Abschließend sei angemerkt, dass sich die Stadt Eltmann weitere Stellungnahmen vorbehält.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt. Vor dem Bau wird der Zustand der Wege für die Anlieferung aufgenommen. Im Durchführungsvertrag ist die Beseitigung von Schäden an den Wegen durch den Vorhabenträger, welche durch den Bau der PV – Anlage verursacht wurden, geregelt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Oberaurach hält an der 9. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Oberaurach hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" fest.